

Satzung der Stadt Mittweida

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östliches Bahnhofsumfeld“ nach § 14 und § 16 BauGB

Vom 26.06.2009

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 4/2003 vom 31.03.2003, S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138 (158)) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östliches Bahnhofsumfeld“ eine Veränderungssperre in seiner Sitzung am 25.06.2009 als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat am 25.06.2009 beschlossen, dass für das Gebiet „Östliches Bahnhofsumfeld“ ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im beiliegenden Lageplan dargestellte Gebiet im Bereich des Bahnhofsvorplatzes und der Bahnhofstraße zwischen Schillingstraße und der Straße „Am Bahnhof“.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffene Gebiet dürfen
 - 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - 2.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für Ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan rechtsverbindlich ge-

worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mittweida, den 26.06.2009

Damm
Oberbürgermeister